

Region Hannover Fachbereich Umwelt	Naturschutzgebiet „Bieförthmoor“	Stand: 25.06.2018 Externe Beteiligung
---------------------------------------	----------------------------------	--

Begründung für die Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes HA 114 „Bieförthmoor“

Das Bieförthmoor ist Bestandteil des FFH-Gebiets 93 „Rehburger Moor“ (gelegen im Landkreis Nienburg/Weser und der Region Hannover) und damit des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Das FFH-Gebiet 93 „Rehburger Moor“ wird auf nationaler Ebene im Landkreis Nienburg/Weser bereits durch das Naturschutzgebiet „Rehburger Moore“ und in der Region Hannover durch das Landschaftsschutzgebiet H 2 „Schneereener Geest“ geschützt. Mit der Ausweisung des Bieförthmoors wird die Sicherung auf nationaler Ebene abgeschlossen. Inhaltlich zielt die Unterschutzstellung im Wesentlichen auf den Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung

- von Bruch- und Moorwäldern mit intaktem Wasserhaushalt als Kohlenstoffspeicher und Wuchsort typischer Pflanzenarten;
- von Lebensräumen gefährdeter und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten, insbesondere hochmoortypischer Arten;
- eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (LRT 3160, 7120, 91D0*);
- extensiv genutzter Grünländer, wie u.a. mesophiles Grünland und mageres Nassgrünland;
- eines unabhängigen Moorwasserhaushaltes;
- dystropher Stillgewässer;

Aufgrund der großen Bandbreite an besonders seltenen naturnahen Standorten und Lebensgemeinschaften ist die Kategorie des Naturschutzgebiets nach § 23 BNatSchG am besten für die FFH-Umsetzung geeignet. Bei vorhandenen Nutzungen im Naturschutzgebiet kommt die Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland zur Anwendung.

Nach § 32 Abs. 2 des BNatSchG sind die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgenommenen Gebiete nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 4 dieser Richtlinie entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG hat dabei den Anforderungen von § 32 Abs. 3 Satz 1 bis 3 BNatSchG zu genügen (Nds. OVG, Urteil vom 02.11.2010 - 4 KN 109/10). Das BNatSchG geht damit von der Schutzwürdigkeit und auch der Schutzbedürftigkeit dieser Gebiete aus, der grundsätzlich durch hoheitliche Sicherung Rechnung zu tragen ist.

Alternative Regelungen im Sinne von § 32 Abs. 4 BNatSchG sind (nur) zulässig, wenn sie einen Schutz gewährleisten, der dem einer hoheitlichen Sicherung nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG gleichwertig ist. Das gilt sowohl für Regelungen, mit denen die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 UA 3 FFH-Richtlinie aufgenommenen Gebiete erstmalig gesichert als auch für Regelungen, mit denen bestehende Schutzgebietsverordnungen an die Natura 2000-Anforderungen angepasst werden sollen. **An der Gleichwertigkeit fehlt es schon, wenn die Regelung das Gebiet Dritten gegenüber nicht rechtswirksam abgrenzt oder nicht zu einer unmittelbaren Anwendung gemeinschaftsrechtskonformer Schutz- und Erhaltungsregelungen führt** (EuGH, Urteil vom 27.02.2003 - Az.: Rs. C-415/01).

Vertragsnaturschutzrechtliche Instrumente haben lediglich eine Anreizfunktion: Sie können Grundlage freiwilliger Vereinbarungen zu naturschutzgerechter Bewirtschaftung sein,

Region Hannover Fachbereich Umwelt	Naturschutzgebiet „Bieförthmoor“	Stand: 25.06.2018 Externe Beteiligung
---	---	--

nicht jedoch dem Gebiet einen ausreichenden rechtlichen Schutzstatus verleihen (EuGH, Urteil vom 25.11.1999 - Az.: Rs. C-96/98). Ihnen kommt damit auch mangels Rechtswirkung gegenüber Dritten folglich eher eine den hoheitlichen Grundschatz ergänzende Funktion zu, namentlich als Grundlage für Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen.

Eine demnach notwendigerweise hoheitliche Sicherung erfolgt gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG **durch Festsetzung als Naturschutzgebiet** nach Maßgabe des § 23 BNatSchG, wenn die Schutzbedürftigkeit des Gebiets vor einer erheblichen Beeinträchtigung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen die Festsetzung eines allgemeinen Störungs- und Beeinträchtigungsverbots erfordert. Unberührt bleibt, dass die Festsetzung als Naturschutzgebiet auch aus anderen Schutzgründen nach § 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 BNatSchG erforderlich sein kann.